

- 12      Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-102 Westlich Assenbachweg“**
- 13      Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“**
- 14      Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Langenfeld**

## 12 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-102 Westlich Assenbachweg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der zurzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 14.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-102 Westlich Assenbachweg“ beschlossen.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gleichzeitig fasste das v. g. Gremium den Beschluss, den Entwurf des Bebauungsplanes "I-102 Westlich Assenbachweg" einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird für einen Bereich aufgestellt, für den die planungsrechtliche Beurteilung für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB auch zukünftig erfolgen soll. In Bezug auf die Art der Nutzung sollen Einzelhandelsbetriebe zukünftig ausgeschlossen werden. Allein der produktionsbezogene Handel in Verbindung mit einem produzierenden oder dienstleistende Gewerbebetrieb soll zugelassen werden, sofern nicht mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nach „Langenfelder Liste“ gehandelt wird.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans beabsichtigt die Stadt Langenfeld ihren zentralen Versorgungsbereich und die Nahversorgungszentren Richrath, Reusrath und Alte Stadtmitte zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln. Die planerischen Empfehlungen des vom Rat am 04.05.2010 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sollen u.a. mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans umgesetzt werden.

### Gebietsbegrenzung:

Im Norden:

Die Nordgrenze der Flurstücke 361, 179 und 181.

Im Osten:

Ein Teil der Ostgrenze des Flurstücks 181, die Ostgrenze des Flurstücks 64, ein Teil der Ostgrenze des Flurstücks 181, die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 52, die Ostgrenze des Flurstücks 53, die Ostgrenze des Flurstücks 54.

Im Süden:

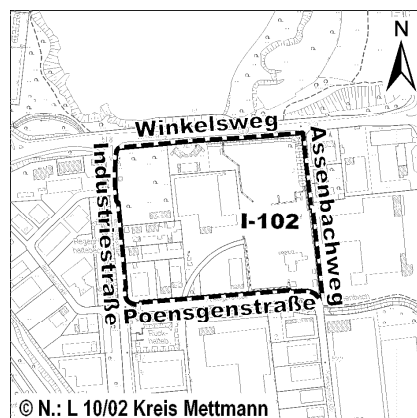
Die Südgrenze des Flurstücks 54, ein Teil der Südgrenze des Flurstücks 58, die Südgrenze der Flurstücke 50, 192, 262, 354,270, 265, 244 und 163.

Im Westen:

Die Westgrenze der Flurstücke 163, 131, 43, 187, 361.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-102 Westlich Assenbachweg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „I-102 Westlich Assenbachweg“ mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 09.03.2011 bis einschließlich 09.04.2011**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 284, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) ("Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung") informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 25.02.2011

gez. Frank Schneider

Bürgermeister

## **13 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der zurzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 14.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ beschlossen.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Gleichzeitig fasste das v. g. Gremium den Beschluss, den Entwurf des Bebauungsplanes "I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße" einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird für einen Bereich aufgestellt, für den die planungsrechtliche Beurteilung für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB auch zukünftig erfolgen soll. In Bezug auf die Art der Nutzung sollen Einzelhandelsbetriebe zukünftig ausgeschlossen werden. Allein der produktionsbezogene Handel in Verbindung mit einem produzierenden oder dienstleistende Gewerbebetrieb soll zugelassen werden, sofern nicht mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nach „Langenfelder Liste“ gehandelt wird.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans beabsichtigt die Stadt Langenfeld ihren zentralen Versorgungsbereich und die Nahversorgungszentren Richrath, Reusrath und Alte Stadtmitte zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln. Die planerischen Empfehlungen des vom Rat am 04.05.2010 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sollen u.a. mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans umgesetzt werden.

## Gebietsbegrenzung:

Im Norden:

Die nordwestliche Grenzen der Flurstücke 319 und 320, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 271 und 285, die westliche Grenze der Flurstücke 281, 280, 144, 238, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 238, 239, die gradlinige Verbindung zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 192, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 192, 193 und 209, Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 209 bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 195, die nördliche Grenze des Flurstücks 195.

Im Osten:

Die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 195, 337, 184, 181, 286, 287, 288, 290 und 130, die südöstliche Grenze des Flurstücks 130 bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten nordöstlichen Grenze des Flurstücks 106, die Nordostgrenze des Flurstücks 106, 105.

Im Süden:

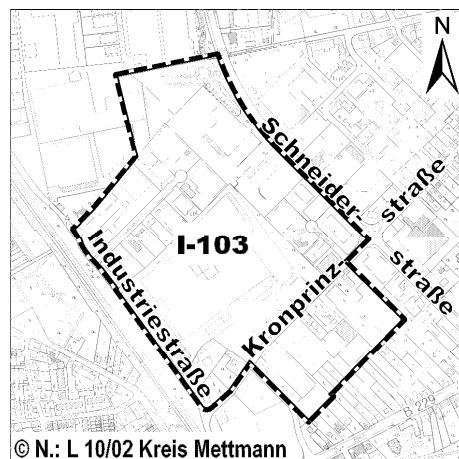
Die Südgrenzen der Flurstücke 105 und 169, die südöstliche Grenze des Flurstücks 325 und deren gradlinige Verlängerung bis zur Grenze des Flurstücks 170, ein Teil der Nordostgrenze sowie die südöstliche und die südwestliche Grenze des Flurstücks 170, die südwestliche Grenze des Flurstücks 59 und deren gradlinige Verlängerung bis zur Grenze des Flurstücks 199, ein Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 199 sowie die Südost Grenzen der Flurstücke 371, 369 und 293, die Südgrenze des Flurstücks 292.

Im Westen:

Die gradlinige Verbindung zwischen dem westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 292 und des südlichsten Grenzpunkts des Flurstücks 120, die Südwestgrenze des Flurstücks 120 und die Westgrenze des Flurstücks 302, die südwestliche Grenze der Flurstücke 216, 215, 322 und 320.

Die Flurstücke 238, 239, 206, 192, 193, 209, 244 und 195 im Norden des Geltungsbereichs liegen in der Flur 4, Gemarkung Immigrath. Alle anderen Flurstücke liegen in der Flur 6, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 09.03.2011 bis einschließlich 09.04.2011**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 284, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) ("Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung") informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 25.02.2011  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 14 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Langenfeld

Am Mittwoch, den 30. März 2011, findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal (Raum 187) des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Langenfeld statt, zu der hiermit eingeladen wird.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft vom 17. März 2010
3. Bericht über die Verteilung der Jagdpacht im Geschäftsjahr 2010
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Rechnung des Jahres 2010
5. Aktuelle Informationen aus den Jagdrevieren
6. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011
7. Vorstandswahlen
8. Anträge von Jagdgenossen
9. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
10. Verschiedenes

Stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langenfeld gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Eigentumsnachweise über den in der Stadt Langenfeld liegenden Grundbesitz sind mitzubringen.

Langenfeld, 23.02.2011  
gez. Der Jagdvorstand

Geschäftsführer Gerhard Lindner  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld  
Tel. 0 21 73 / 794 6700  
Fax. 0 21 73 / 794 96701